

Orientierungshilfe für Veranstalter

Stand 09.09.2020

Inhalt

I	Hintergrund und Ziel	2
II	Nicht-öffentliche Veranstaltungen	3
III	Öffentliche Veranstaltungen	5
IV	Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen	7
V	Amtliche und betriebliche Veranstaltungen	8

I. Hintergrund und Ziel

Diese Orientierungshilfe soll Veranstaltern möglichst schnell und übersichtlich Antworten und **Hinweise bezüglich der Planung und Umsetzung** von Veranstaltungen auf Grundlage der **Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2** bieten. Die Verordnung tritt am 30. August offiziell in Kraft und gilt vorerst bis zum 30. September 2020. D.h. die Regelungen beziehen sich, insofern nicht anders in der Verordnung festgelegt, ausschließlich auf Veranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden. Der Leitfaden wird mit dem Inkrafttreten einer neuen Verordnung entsprechend angepasst.



Hier geht's zur
Thüringer Verordnung vom 18. August 2020

Grundlegend gilt, dass die Corona-Pandemie in Thüringen zwar eingedämmt, aber nicht vollständig gestoppt ist. Veranstaltungen sind dabei besondere Risikopunkte, da Menschen sich hier in geschlossenen Räumen sowie auch unter freiem Himmel oftmals sehr nahekommen, wodurch sich das Virus sehr rasch über **Tröpfchen und Aerosole** verbreiten kann. Denkbar wären dann auch sogenannte **„Superspreading-Events“**, bei dem aufgrund der Veranstaltungssituation bereits ein einzelner Infizierter in vergleichsweise kurzer Zeit eine Vielzahl anderer Menschen infizieren kann.

Darüber hinaus sind für öffentliche Veranstaltungen die Infektionsschutzkonzepte noch immer verpflichtend und somit die Grundlage für deren Durchführbarkeit und die Sicherheit der Menschen, die diese Veranstaltungen besuchen möchten. Schlussfolgernd müssen öffentliche Tanzveranstaltungen, Stehkonzerte und sonstige öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Einhaltung des Mindestabstandes nur schwer realisierbar ist, vorerst weiterhin grundsätzlich verboten sein, wobei **für öffentliche Veranstaltungen die 1,50 m - Abstandsregel** sowie in geschlossenen Räumen die Erstellung von Kontaktlisten verpflichtend sein muss.

Bei **nicht-öffentlichen Veranstaltungen**, zu denen private Feste und Feiern sowie betriebsinterne Mitarbeiterfeste zählen, setzt das Land Thüringen sowie der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf die **Eigenverantwortung der Bürger** zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln sowie der **Erstellung von Kontaktlisten**.

„Gebote statt Verbote“ lautet das Motto des nächsten, vom gegenseitigen Vertrauen zwischen Land, Stadt und Bürgern geprägten, wichtigen Schrittes auf dem Weg heraus aus der Krise. In **geschlossenen Räumen von**

- 1) **Gaststätten,**
- 2) **öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen,**
- 3) **kulturellen Einrichtungen mit Publikumsverkehr,**
- 4) **Messen, Spezialmärkten und Ausstellungen**
- 5) **Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbädern, Saunen und Thermen**

bleibt die Erstellung von Kontaktlisten verpflichtend. Aber auch ohne diese Pflicht bitten wir die Veranstalter und Bürger ebenso um die Erstellung dieser Listen.

Warum? Wenn eine Corona-Infektion festgestellt wird, muss das Team des zuständigen Gesundheitsamtes eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung durchführen, damit **Infektionsketten erkannt und unterbrochen werden können.** Diese Kontaktrecherche muss schnell erfolgen. Sie ist aber sehr aufwendig und zeitintensiv, wenn keine Kontaktliste vorliegt. Deshalb **unsere Bitte an alle Veranstalter:** Unterstützen Sie uns bei der Prävention und erstellen Sie eine Liste ihrer anwesenden Gäste, **damit im Notfall schnell und vor allem lokal** gehandelt werden kann! Die Liste bei privaten Feiern muss vom privaten Veranstalter, nicht vom Gastronomen, **erstellt und bis 4 Wochen nach der Veranstaltung** aufbewahrt werden und nur im Infektionsfall an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet werden. Die Kontaktdaten bleiben bei demjenigen, der die Feier veranstaltet. Die Verantwortung für mögliche Konsequenzen bei der **Nichteinhaltung dieser wichtigen Spielregel** allerdings auch.

Zusätzlich zu den bereits angeführten **öffentlichen** (z.B. Konzerte, Tagungen, Messen, Spezialmärkte u.Ä.) und **nicht-öffentlichen Veranstaltungen** (private Feiern und Jubiläen, betriebsinterne Mitarbeiterfest u.Ä.) werden in dieser **Orientierungshilfe** ebenso die Rahmenbedingungen für die Durchführung von...

- religiösen und weltanschaulichen (z.B. Gottesdienste),
- parteipolitischen Veranstaltungen, amtliche (z.B. Ausschuss- und Stadtratssitzungen),
- betrieblichen (z.B. Personalversammlungen oder Hauptversammlungen etc.)

Veranstaltungen bzw. Versammlungen erläutert.

II. Nicht-öffentliche Veranstaltungen

Nicht-öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahme **auf einen bestimmten Personenkreis bezogen** ist, **der** durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter **persönlich und untereinander verbundenen, abgegrenzt und beschränkt ist**.

Beispiele dafür sind private Feste aus herausragendem Anlass, wie z.B. Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags- oder Abschlussfeiern sowie betriebsinterne Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern und Mitarbeiterfeste von Unternehmen.

Sind nicht-öffentliche Veranstaltungen und vor allem private und familiäre Feiern verboten?

Nein, ihre Durchführung ist grundsätzlich erlaubt. Der Veranstalter muss nicht-öffentliche Veranstaltungen sowie private und familiäre Feiern

- 1. in geschlossenen Räumen** mit **mehr als 50 Personen** oder
- 2. unter freiem Himmel** mit **mehr als 100 Personen**

mindestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt anzuzeigen.

Die Anzeige mit den Informationen „Wer? Was? Wann? Wo? und Wie viele?“ kann per Post oder Email an das Gesundheitsamt übermittelt werden.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt oder corona@kreis-slf.de
Gesundheitsamt
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes ist für diese Veranstaltungen empfohlen und sollte für eventuelle Kontrollen vorgehalten werden können. Eine vorhergehende Prüfung und Genehmigung durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

Es gilt aber die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln:

- Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- Auswahl einer Örtlichkeit der Zusammenkunft oder eines Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- möglichst Tische mit max. 10 Personen und in geschlossenen Räumen mind. 2 qm Fläche je Besucher
- aktive, geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und **das Hinwirken auf deren Einhaltung**.

Bei der **Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen sowie privaten und familiäre Feiern in geschlossenen Räumen von Gaststätten ist der Veranstalter für die Erstellung einer Kontaktliste** der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten **verantwortlich**:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs und
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- **für** die Dauer von **vier Wochen** aufzubewahren,
- **vor unberechtigter Kenntnisnahme** und dem Zugriff Dritter **zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- für die Gesundheitsbehörde vorzuhalten und **auf Anforderung** an diese **zu übermitteln** sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist** nach Nummer 1 datenschutzgerecht **zu löschen oder zu vernichten**.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden! **Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken**, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, **ist unzulässig**. Ohne Angabe der Kontaktdaten **darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden** oder die jeweiligen Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Findet die Veranstaltung **nicht in geschlossenen Räumen** von Gaststätten statt, sollte der Veranstalter **trotzdem eine Kontaktliste** anlegen, um bei einer möglichen SARS-CoV-2/COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung **des zuständigen Gesundheitsamtes zu unterstützen**.

III. Öffentliche Veranstaltungen

Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahme **nicht auf einen bestimmten Personenkreis bezogen** ist, **der** durch gegenseitige Beziehungen **persönlich untereinander verbunden oder durch den Veranstalter abgegrenzt und beschränkt ist**. Dazu zählen z.B. Konzerte, Messen, Tagungen, Kongresse, Märkte, Volksfeste etc.

Für welche öffentlichen Veranstaltungen besteht ein Verbot, mit der Möglichkeit eine Erlaubnis zu erlangen?

1. **Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Kirmes, Festivals und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen**, jeweils auch mit Fahrgeschäften oder mit Tanzbestandteilen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
2. **Tanzveranstaltungen mit Zuschauern**, die nicht unter § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung fallen
3. **Sportveranstaltungen**, soweit es sich nicht um eine Veranstaltung im Rahmen des organisierten Sportbetriebs nach einer vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlassenen Verordnung handelt.

In Einzelfällen kann die **Erlaubnis** beantragt werden. Wesentliche Rahmenbedingungen für eine Genehmigung nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 der Thür-SARS-CoV-2-IfS-GrundVO für diese Veranstaltungen sind folgende:

Um zu vermeiden, dass eine Veranstaltung in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu fördern, wird die Beachtung der folgenden Rahmenseetzungen durch das Landratsamt zusätzlich zu den bestehenden Regelungen empfohlen. **Dadurch kann gegebenenfalls eine infektionsschutzrechtliche Genehmigung erlangt werden:**

- **räumliche und tatsächliche Abgrenzung** des Festgeländes,
- **Begrenzung der Teilnehmerzahl entsprechend der Größe des Festgeländes**, der **Zahl der Sitzplätze** sowie der Organisation und dem Ablauf der Veranstaltung,
- eine **zeitliche Begrenzung** der Veranstaltung in den Abendstunden,
- **Alkoholausschank nur unter** der Voraussetzung einer **Unterbindung von Tanzen** unter Beteiligung des Publikums/ bzw. Festbesucher,
- gegebenenfalls erfolgen Auflagen zu einem kontrollierten Alkoholausschank entsprechend des Gepräges der Veranstaltung,
- **verstärkte, geeignete Maßnahmen**, wie zusätzliche Ordner, Ordnungsrufe und Ausschluss von der Veranstaltung zur **Einhaltung der Abstandsregeln**,
- **ausreichend Sitzgelegenheiten** mit Mindestabstand **bei Auftritten von Tanzgruppen** oder ähnlichem **sowie bei Angebot von Livemusik**.

Der Veranstalter muss bei der Beantragung einer Einzelfall-Erlaubnis folgende **Rahmenbedingungen der Veranstaltung** schriftlich erläutern:

- das Gesamtgepräge und inhaltliche Konzept der Veranstaltung,
- die Organisation,
- den geplanten Ablauf,
- die Dauer,
- die zu erwartende Anzahl der Teilnehmer,
- die Art und Herkunft (lokal, regional, überregional) zu erwartender Teilnehmer
- die räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnisse am Veranstaltungsort (indoor/ openair/ Wegebeziehungen/ Einlass/ Auslass/ Garderobe/Sanitäranlagen/ Kassensituation/ Gastronomie)

Die **Bewertung dieser Kriterien erfolgt unter Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens** am Veranstaltungsort **sowie der Einschätzung, ob die Veranstaltung in besonderem Maße geeignet sein könnte, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern**.

Unabhängig von diesen Einzelfallprüfungen sind alle weiteren Arten öffentlicher Veranstaltungen **grundsätzlich erlaubt**, wenn der Veranstalter einer öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltung der für eine Veranstaltungsgenehmigung zuständigen Ordnungsbehörde **ein Veranstaltungskonzept vorlegt**, welches die erforderlichen Infektionsschutzregeln umfasst.

Mit Publikumsverkehr können die folgenden öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Dienstleistungen **durchgeführt werden**, wobei das jeweilige Infektionsschutzkonzept **spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn** dem Gesundheitsamt vorzulegen ist:

1. Schautänze, Tanzdarbietungen und -vorführungen, jeweils mit sitzenden Zuschauern,
2. Volkstanz, sofern feste Gruppen mit namentlich bekannten Teilnehmern gewährleistet sind,
3. kulturelle Tanzveranstaltungen wie Debütanten-, Abitur- oder Abschlussbälle,
4. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, an denen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig beteiligt sind.

Dieses Infektionsschutzkonzept ist unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:

- Maßnahmen zur **Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter, insbesondere durch das Anbringen von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
 - **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
 - **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**,
 - die **Kontaktdaten des Veranstalters bzw. der** für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter **beauftragten Person**,
 - **Angaben zur genutzten Raumgröße** in Gebäuden,
 - **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
 - **Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**,
 - **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs**,
 - **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
- **Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber in Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten
 - **Ausstattung der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
 - **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

Infektionsschutzkonzepte für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen und Kinos **berücksichtigen zusätzlich einen kontrollierbaren Zu- und Abgang** sowie **eine Teilnahme ausschließlich auf Sitzplätzen**.

Der Veranstalter ist in **geschlossenen Räumen** außerdem für die Erstellung einer **Kontaktliste** der teilnehmenden Personen mit folgenden Punkten verantwortlich:

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs,
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von **vier Wochen aufzubewahren**,
- **vor unberechtigter Kenntnisnahme** und dem Zugriff Dritter **zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten** und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen** bzw. zu vernichten.
- Die Kontaktdaten dürfen **ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden**; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten **darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden** oder die jeweiligen Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Kassenbereiche, Garderoben, Sanitäreinrichtungen, Verkehrswege **muss der Veranstalter**

- sicherstellen, dass anwesende Personen durch gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
- gut sichtbare Abstandsmarkierungen anbringen,
- Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern, bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
- die Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen **Umsetzung und Kontrolle** im rechtlichen Sinn **verantwortlich. Der genehmigenden Behörde muss er seine Kontaktdaten nennen.**

IV. Versammlungen, Veranstaltungen zu religiösen und weltanschaulichen Zwecken, parteipolitische Veranstaltungen

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen

1. Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel,
2. religiösen oder weltanschaulichen Zwecken im Sinne von Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaats Thüringen dienende Veranstaltungen oder Zusammenkünfte und
3. Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.

Für jede dieser Veranstaltung und Versammlungen ist ein Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung und Benennung folgender Punkte zu erstellen:

- **Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,50 Meter, insbesondere durch die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen und durchsichtigen Abschirmungen,
 - **Maßnahmen zur Sicherstellung der Frischluftzufuhr** sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
 - **Steuerung und Begrenzung des Zu- und Abgangs**
 - die **Kontaktdaten des Veranstalters bzw. der** für die Umsetzung und Kontrolle vom Veranstalter **beauftragten Person**
 - **Angaben zur genutzten Raumgröße** in Gebäuden,
 - **Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche** unter freiem Himmel,
 - **Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,**
 - **Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,**
 - **Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer** im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung
- **Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregeln:**
- **Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber in Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten
 - **Ausstattung der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,**
 - **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen,** insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
 - **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

In Bereichen mit Publikumsverkehr z.B. Gastronomiebereiche, Zu- und Ausgangsbereiche, Registrationsbereiche, Garderoben, Sanitäranlagen, Verkehrswege muss der Veranstalter

1. sicherstellen, dass anwesende Personen durch **gut sichtbare Aushänge und wo geeignet durch regelmäßige Durchsagen** über die Infektionsschutzregeln informiert werden,
2. **gut sichtbare Abstandsmarkierungen** anbringen,
3. **Ansammlungen,** insbesondere **Gruppenbildungen und Warteschlangen, verhindern,** bei denen der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten wird,
4. die **Beachtung der Infektionsschutzregeln ständig überprüfen und bei Zuwiderhandlungen unverzüglich Hausverbote aussprechen.**

Der Veranstalter ist für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes sowie dessen Umsetzung und Kontrolle im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.

V. Amtliche und betriebliche Veranstaltungen

Zu diesen Arten von Veranstaltungen zählen

- **dienstliche, amtliche, kommunale Veranstaltungen,** Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- **Sitzungen und Beratungen in den Kommunen** und ihren Verbänden,
- **die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen** nach den jeweiligen Wahlrechtsvorschriften, insbesondere für Sitzungen der Wahlausschüsse und Aufstellungsversammlungen,

- **Sitzungen und Beratungen von Mitarbeitervertretungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden** sowie
- **berufliche und betriebliche Veranstaltungen**, Sitzungen und Beratungen.

Für diese Veranstaltungen müssen keine Infektionsschutzkonzepte erarbeitet werden. Es gelten die betrieblichen Infektionsschutzkonzepte.

Die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz-Regeln ist aber dennoch verpflichtend:

- **Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen** einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber in Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten
- **Ausstattung der Örtlichkeit** der Zusammenkunft oder des Standorts **mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung**,
- **aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen**, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- **die Einhaltung des jeweiligen Infektionsschutzkonzepts.**

Versammlungen im Sinne des Artikels 8 des Grundgesetzes und des Artikels 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel **sowie dienstliche, amtliche, kommunale Veranstaltungen**, Sitzungen und Beratungen in Behörden, Dienststellen und Gerichten des Bundes und der Länder sowie Behörden und Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, einschließlich der erforderlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind **nicht im Vorfeld bei dem Gesundheitsamt anzuzeigen.**

Bei der Durchführung von diesen Veranstaltungen **in geschlossenen Räumen** von Gaststätten **ist der Veranstalter für die Erstellung einer Kontaktliste der teilnehmenden Personen** mit folgenden Punkten **verantwortlich:**

- Name und Vorname,
- Wohnanschrift oder Telefonnummer,
- Datum des Besuchs und
- Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Der Veranstalter hat die Kontaktdaten

- für die Dauer von **vier Wochen aufzubewahren**,
- **vor unberechtigter Kenntnisnahme** und dem Zugriff Dritter **zu schützen**, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
- **für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten** und auf Anforderung an dieses zu übermitteln sowie
- unverzüglich **nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen** bzw. zu vernichten.
- Die Kontaktdaten dürfen **ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden**; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Ohne Angabe der Kontaktdaten **darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden** oder die jeweiligen Veranstaltungen, Angebote und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Findet die Veranstaltung nicht in geschlossenen Räumen von Gaststätten statt, sollte der Veranstalter **trotzdem eine Kontaktliste anlegen, um bei einer möglichen SARS-CoV-2/COVID-19-Infektion die schnelle und vollständige Kontaktpersonen-Nachverfolgung des zuständigen Gesundheitsamtes zu unterstützen.**

Der Veranstalter ist für die Einhaltung und Kontrolle der Infektionsschutz-Regeln im rechtlichen Sinn verantwortlich und muss der genehmigenden Behörde seine Kontaktdaten nennen.